

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,  
Fakultät für Sozialwissenschaften,  
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs  
„Pädagogik der Kindheit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

### **Gutachtende**

Frau Svea Abel, Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Herr Klaus-Dieter Liedke, VersA Rhein-Main GmbH, Offenbach am Main

Frau Prof. Dr. Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt

Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln

Frau Prof. Dr. Sabine Skalla, DIPLOMA Hochschule - Studienzentrum Hamburg

**Vor-Ort-Begutachtung** 22.11.2018

**Beschlussfassung** 14.02.2019

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	19
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	21
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	23
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>27</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>29</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>29</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>30</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>31</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	34
3.3.3	Studiengangskonzept .....	34
3.3.4	Studierbarkeit .....	37
3.3.5	Prüfungssystem .....	38
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	39
3.3.7	Ausstattung .....	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	43
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	43
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>44</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>46</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ wurde am 23.07.2018 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 27.10.2017 geschlossen.

Am 12.10.2018 hat die AHPGS der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 23.10.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 06.11.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes: Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit (Entwurf)
Anlage 02	Modulhandbuch
Anlage 03	Studienverlaufspläne für berufsbegleitende Studierende
Anlage 04	Aufschlüsselung der ECTS-Punkte
Anlage 05	Studiengangstag Pädagogik der Kindheit: Berufsprofil Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtliche Lehre
Anlage 07	Lehrverflechtungsmatrix nebenamtliche Lehre
Anlage 08	Diploma Supplement (englisch/deutsch)

Anlage 09	Transcript of Records
Anlage 10	Evaluationsbericht (digital)
Anlage 11	Exemplarische Workload-Erhebung: SOLL-IST Vergleich
Anlage 12	Exemplarische Studienbriefe (digital)

Gemeinsame Anlagen mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“:

Anlage A	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)
Anlage B	Rechtprüfung der allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
Anlage C	Immatrikulationsordnung
Anlage D	Richtlinie zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium an der htw saar
Anlage E	Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Hochschulstudium an der htw saar gemäß § 28 Absatz 10 ASPO
Anlage F	Kurzprofil der Professorinnen und Professoren
Anlage G	Strategie 2020: Endfassung 7. Februar 2014
Anlage H	Fakultätsentwicklungsplan
Anlage I	Studiengangs-Flyer Information HTW Saar
Anlage J	Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG)
Anlage K	Amtsblatt des Saarlandes: Kapazität der Studiengänge
Anlage L	Evaluationsordnung: Stand 26.01.2015
Anlage M	Vorschlag zur Gliederung und möglichen Inhalten eines umfassenden QM-Konzeptes/Handbuches für die HTW des Saarlandes
Anlage N	Erklärung der hochschulinternen Datennutzung für das Qualitätsmanagement
Anlage O	Fragebogen Lehrevaluation und Fragebogen Absolvent(inn)en

Anlage P	Ordnung für angewandte Forschung und Entwicklung
Anlage Q	iQ Programm: Januar bis Juni 2018
Anlage R	Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
Anlage S	Ordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen
Anlage T	Praktikumsordnung
Anlage U	Frauenförderplan: Stand 2014
Anlage V	Exkursionsordnung vom 09.07.2008 und Ordnung zu Änderung der Exkursionsordnung vom 20.05.2015
Anlage W	Studientag: Sommersemester 2016 und 2017
Anlage X	Studium Plus
Anlage Y	Liste Wahlpflichtmodule
Anlage Z	Vorbereitungskurse für Flüchtlinge und Bewerbungs- und Teilnehmer Statistiken

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Fakultät	Sozialwissenschaft
Studiengangstitel	„Pädagogik der Kindheit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit, exemplarischer Muster-Studienverlaufsplan für einen gestreckten Studienverlauf in Anlage 03 vorhanden.

Organisationsstruktur	<p>Präsenz,</p> <p>Im 1. und 2. Semester von Montag bis Freitag können Veranstaltungen im Sinne eine Vollzeitstudium von 8 bis 19 Uhr stattfinden.</p> <p>Um berufstätigen staatlichen anerkannten Erziehern und Erzieherinnen das Studium zu ermöglichen, wird das Studium ab dem 3. Semester in Blöcken angeboten. Eine Blockwoche geht von Montag bis Samstag 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>Zusätzlich acht Tage, i.d.R. an einem bis zwei Wochenende/n (Freitag/Samstag) im Monat (8.00 bis 18.00 Uhr) während der Vorlesungszeit</p>
Regelstudienzeit	<p>Sechs Semester in Vollzeit für Studierende ohne Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin.</p> <p>Vier Semester in Vollzeit für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin. Sechs Semester nach Muster-Studienverlaufsplan für einen gestreckten Studienverlauf (Anlage 03)</p>
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 5.400 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 900 Stunden</p> <p>Selbststudium: 3.470 Stunden</p> <p>Praxis: 1.030 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	12 CP + 3 CP Kolloquium
Anzahl der Module	31
erstmaliger Beginn des Studiengangs	<p>Vorläufer-Studiengang: Wintersemester 2011/2012</p> <p>In dieser Form: Wintersemester 2017/2018</p>
Zulassungszeitpunkt	Jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30 pro Jahr (vgl. Anlage K, S. 642)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	Aktuell sind 84 Personen in den Studiengang eingeschrieben.
Anzahl bisherige Absolvie-	202 Studierende zwischen den Wintersemestern

rende	2013/2014 und 2015/2016 (vgl. Antrag 2.6.5).
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Spätestens bis zum dritten Semester muss für Bewer-bende ohne Berufsausbildung zum/zur staatliche aner-kannten Erzieher/in der Nachweis eines mindestens einjährigen Vorpraktikums in Vollzeit in den Arbeitsfel-dern bzw. Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens erbracht werden.
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Staatlich anerkannten Erziehern und Erzieherinnen werden 60 CP (diese Änderung wird in der SPO aufge-nommen – die beiden zusätzlichen CP werden aus PdK-P2 Supervision übernommen) - pauschal aner-kannt. Eine Liste der anerkannten Module ist in Anlage 01 Abschnitt 1.11 abgebildet.
Studiengebühren	Keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ wurde erstmalig im Wintersemester 2011/2012 als berufsbegleitender Studiengang, der sich an staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher richtete, implementiert. Seit dem Wintersemester 2017/2018 wird der Studiengang auch in nicht berufsbegleitender Form angeboten. Der Senat der HTW hat am 19.07.2018 die Anlage „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor Pädagogik der Kindheit erlassen“, welche den Studiengang auch für Studienanfänger und Studienanfängerinnen ohne (einschlägige) Berufsausbildung öffnet. Die Akkreditierung bezieht sich auf den in dieser Anlage zu Grunde liegenden Studiengang.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, welche Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium geben (vgl. Anlagen 08 und 09). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Transcript of Records dokumentiert. In der Bachelor-Urkunde wird der Umfang der Anrechnung aufgrund der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher in CP ausgewiesen.

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist nach Aussagen der Hochschule wissenschafts- und praxisorientiert ausgerichtet und qualifiziert Studierende auf die pädagogische Arbeit mit Kindern sowie auf leitende und organisatorische Aufgaben in den Feldern der Kindheitspädagogik. Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen in Sozialpädagogik, Psychologie und Gesundheitswissenschaften sowie Didaktik und Methodik. Einführende und vertiefende Kenntnisse erlangen die Studierenden in theoretischen Konzepten zu Bildung und Erziehung und den Human- und Sozialwissenschaften. Rechtliche und administrative Kompetenzen unter Einbezug des Kinder- und Jugendhilferechts sind ebenfalls in grundständiger und weiterführender Form im Curriculum vorgesehen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ) anzuwenden und auszuwerten. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Grundlagen in Betriebswirtschaft und Personalführung und die Studierenden werden mit Themen des Sozialmanagements und der Organisationsentwicklung vertraut gemacht.

Die Hochschule erläutert, dass es im Saarland einen hohen Bedarf an der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte insbesondere auf Leitungsebene gibt. Daher richtet sich der Studiengang primär an berufserfahrene pädagogische Fachkräfte, so die Hochschule (vgl. Antrag 3.2.3). Das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG, 2008, 2014) legt in § 3 Abs. 6 fest, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen. Mit der Gewährleistung dieses Ziels wurde 2011 der Studiengang von den politisch Verantwortlichen befürwortet und der Hochschule entwickelt bzw. angeboten. Leitungsfunktionen in Kitas entsprechen i.d.R. einer mittleren Führungsebene, die auch auf DQR 6 übernommen werden können, so die Hochschule. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge bei der entsprechend zuständigen Behörde beantragt werden (vgl. Anlage S, § 1 (3)).

Der Studiengang ist vornehmlich darauf ausgerichtet, Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen zu qualifizieren. Darüber hinaus bildet sich nach durchgeführten Studien und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen ab, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspäda-

gogen auch in die „Pädagogische Arbeit an Schulen, in der Fachberatung und Familienbildung, heilpädagogisch-therapeutische Arbeit, beratende Tätigkeiten, Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Vernetzung früher Bildung sowie Forschung an Hochschulen bzw. Forschungsinstituten“ (Anlage 05) einmünden. In Anlage 05 finden sich weitere berufsspezifische Funktionen und Positionierungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen.

Im Antrag sind die im Studiengang vermittelten Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen nach Maßgabe des Qualifikationsrahmens für Soziale Arbeit beschrieben (s. Antrag 2.3.3). Zusätzlich orientiert sich der Studiengang am „Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, de[m] von der KMK und der JFMK empfohlenen Orientierungsrahmen (Beschlüsse vom 16.09.2010/KMK und 14.12.2010/JFMK) und de[m] Orientierungsrahmen für Hochschulen ‚Frühpädagogik studieren‘“ (Antrag 3.3.3). Überfachliche Qualifikationen werden im Studium durch bspw. die Herausbildung von Argumentationsfähigkeit, Zeitmanagement oder Selbstorganisation vermittelt, so die HTW.

Die Fakultät bietet darüber hinaus drei Zertifikatsprogramme an, die das Studienangebot ergänzen: „Krippenpädagogik“, „Mediendidaktik“, „Sprache und interkulturelle Bildung“ und einen Umfang zwischen 15 und 19 Tagen aufweisen. Mit erfolgreichem Bestehen können sechs CP im Rahmen des Wahlpflichtmoduls angerechnet werden. (Anlage H) (s. auch AoF 4).

Bezüglich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Beschäftigungsfähigkeit bezieht sich die Hochschule auf die Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017, die nachweist, dass der Bereich der frühen Bildung in den letzten Jahrzehnten ein kontinuierliches Wachstum erfahren hat. Darüber hinaus konstatiert die Autorengruppe, dass sich die Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf Arbeitslosenzahlen und Lohnentwicklungen verbessern. Prognostisch setzt sich diese positive Entwicklung fort.

Für gesellschaftliches Engagement der Studierenden bietet die Hochschule den Anreiz, ECTS-Punkte für ehrenamtliches Engagement auf das Studium anzurechnen.

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Ein Modul ist als Wahlpflichtmodul konzipiert, welches in den Semestern sechs und sieben studiert wird. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen (vgl. Anlage 01). Da sich das Studium in erster Linie an berufsbegleitende Studierende richtet, werden die Lehrveranstaltungen ab dem dritten Semester in Blöcken angeboten. Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern werden pauschal 60 CP auf das Studium angerechnet, sodass diese das Studium zum dritten Semester aufnehmen können und sich das Studium in Vollzeit auf vier Semester verkürzt. Studierende mit und ohne Ausbildung besuchen die Lehrveranstaltungen ab dem dritten Semester gemeinsam. Ein Studienverlaufsplan für Studierende ohne Berufsausbildung ist der AASPO als Anlage angefügt. Ein Studienverlaufsplan in Vollzeit und ein exemplarisch gestreckter Studienverlauf für berufsbegleitende Studierende sind dem Antrag in Anlage 03 angefügt. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind vor dem Hintergrund Berufstätiger nur bedingt gegeben. Sie werden von der Hochschule für das sechste Semester empfohlen.

Folgende Module werden angeboten: Die farblich hinterlegten Module werden gemeinsam mit dem Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ angeboten. Die unterschiedliche Bezeichnung der Module rührt daher, dass die Vorlesung in großen Teilen gemeinsam angeboten wird – es gibt lediglich zwei Vorlesungstermine, die auf die Besonderheiten der Kindheitspädagogik noch stärker fokussieren. Ebenso findet die zugeordnete Übung mit diesem spezifischen Schwerpunkt statt, so die Hochschule.

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
PdK-101	Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Argumentieren	1	5
PdK-102	Sozialpädagogische Grundlagen	1	6
PdK-103	Grundlagen Sozialisation, Erziehung & Bildung	1	6
PdK-104	Rechtliche & administrative Grundlagen I	1	5
PdK-P3	Orientierungspraktikum I	1	8
PdK-201	Kindheitspädagogische Grundlagen	2	9
PdK-203	(Sozial-)Psychologische & gesundheitswissenschaftliche	2	6

	Grundlagen		
PdK-202	Professionelles Handeln I	2	6
PdK-P4	Orientierungspraktikum II	2	7
PdK-P2	Supervision	2-3	5
PdK-301	Bildung & Erziehung I	3	5
PdK-303	Human- & Sozialwiss. Grundlagen I	3	5
PdK-302	Professionelles Handeln II	3	5
PdK-304	Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht	3	5
PdK-P5	Orientierungspraktikum III	3	5
PdK-P1	Praktische Studien	3-4	5
PdK-401	Forschungsmethoden & Evaluation	4	5
PdK-403	Human- & Sozialwiss. GL II	4	5
PdK-402	Didaktik & Methodik I	4	5
PdK-404	Leitungsaufgaben	4	6
PdK-P6	Didaktisch-methodisches Praktikum	4	5
PdK-400.xx	Wahlpflichtmodul	4-5	6
PdK-501	Bildung & Erziehung II	5	5
PdK-502	Professionelles Handeln III	5	5
PdK-503	Organisationsentwicklung & Management	5	6
PdK-504	Sozial- & Bildungspolitik & sozialer Raum	5	5
PdK-P7	Forschungsorientiertes Praktikum	5	5
PdK-601	Kooperation & Vernetzung	6	5
PdK-601	Rechtliche & administrative Grundlagen II	6	5
PdK-P8	Verwaltungspraktikum	6	5
PdK-600	Studienabschluss	6	15
Gesamt			180

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 02) enthält Informationen zu: Modulbezeichnung, Studienbereich, Modul-Code, Studiensemester, Semesterwochenstunden sowie Lehrformen und -methoden, Anzahl der im Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte, aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernstunden, Voraussetzung zur Bele-

gung, Modulinhalt, Zuordnung zum Curriculum, als Vorkenntnis empfohlene Module, Modul- und Prüfungsart sowie Modulverantwortung.

Sieben Module (s.o.) in einem Umfang von 36 CP werden studiengangübergreifend mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ angeboten. Die übrigen 24 Module in einem Umfang von 144 CP sind studiengangsspezifisch.

Der Studiengang gliedert sich in folgende sechs Studienbereiche:

Studienbereich	Anwendungsfeld	CP
Studienbereich I	(Forschungs-)Methoden	10
Studienbereich II	Allgemeine und spezielle Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Pädagogik der Kindheit	68
Studienbereich III	Rechtlich-administrative, sozial-/bildungspolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen im Praxisfeld Bildung, Erziehung und Betreuung	36
Studienbereich IV	Praktische Studien	45
Studienbereich V	Wahlpflichtbereich – Vertiefungsphase	6
Studienbereich VI	Studienabschluss	15

Tabelle 3: Studienbereiche

Insbesondere in den ersten beiden Semestern werden den Studierenden in den einführenden Modulen Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens vermittelt, die auf ihren vorherigen vornehmlich praktischen Erfahrungen aufbauen. Die spezifisch inhaltlichen Module (PdK-102 – PdK-104; PdK-201 – PdK-203; PdK-301; PdK-303; PdK-304; PdK-402; PdK-403) vermitteln Theorien und Modelle, die sich auf Grundlagenliteratur und empirische Studien der Kindheitspädagogik stützen. Die Module PdK-202 und PdK-302 zielen explizit darauf ab, diese theoretischen inhaltlichen Module auf die Berufspraxis zu übertragen und diese kritisch zu bewerten. In den Semestern vier bis sechs kommen Module zu Leitungsaufgaben sowie zur Organisations- bzw. Institutionsentwicklung und -vernetzung bzw. -kooperation hinzu. In den Semestern eins und sechs sind rechtliche und administrative Grundlagen und im dritten Semester Grundlagen zum Kinder- und Jugendrecht vorgesehen. Im Wahlpflichtmodul, das sich über die Semester vier und fünf erstreckt, können die Studierenden aus einer Liste von Lehrveranstaltungen (Anlage Y) wählen, um ihr Studium nach eigenen Interessenschwerpunkten zu vertiefen. Das

Studium schließt mit der Bachelorarbeit in einem Umfang von zwölf CP ab, welche durch ein Kolloquium in einem Umfang von drei CP begleitet wird.

In jedem Semester durchlaufen die Studierenden Praxisphasen in den Modulen PdK-P3 bis P8. PdK-P1 und P2 sind theoriebasiert und dienen der theoretischen Veranschaulichung praktischer Erfahrungen. Die sechs Praktika werden von der Hochschule in Form von Theorie-Praxis-Seminaren und in den Einrichtungen von Praxisanleitenden begleitet. Die Praxisanleitung muss über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss sowie die Qualifikation einer Praxisanleitung verfügen. Die entsprechende Regelung bezieht sich grundsätzlich auf die ASPO der HTW. Ergänzt wird diese in der studiengangspezifischen ASPO (6. Absatz 2 – neu aufgenommen). Bisher wurde die Praktische Studienphase für das Verwaltungspraktikum entsprechend in dem Anmeldeformular geregelt, so die Hochschule. Die Module PdK-P3 bis P8 sind thematisch mit Modulen gekoppelt, die im gleichen Semester angeboten werden, um den Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen (vgl. Antrag 3.2.6, Tabelle 17). Zusätzlich zu den Theorie-Praxis-Seminaren wird die Reflexion der Praxis durch Praxisanleitendengespräche, Supervision und kollegiale Beratung in Kleingruppen von max. neun Personen (vgl. Antrag 2.2.6.) sichergestellt. Bei Studierenden mit abgeschlossener Ausbildung können einige der Praktika am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Z.B. das PdK-P5 Orientierungspraktikum III und PdK-P6 Didaktisch-methodisches Praktikum, v.a. PdK-P8 Verwaltungspraktikum ist nicht am Arbeitsplatz, sondern in einer übergeordneten Funktion zu absolvieren

Die Hochschule verfügt über ein Praxisreferat, welches den Studierenden in den verschiedenen Phasen des Studiums beratend zur Verfügung steht. Der Praxisbezug nimmt im Studium einen hohen Stellenwert ein und wird zunächst durch das für die Zulassung obligatorische einjährige Vorpraktikum in einer Einrichtung des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens hergestellt. Exkursionen und Praxisvertretende in der Lehre bieten den Studierenden plastische Eindrücke aus der Lebenswelt der Praxis. Mit Ausnahme des Moduls „Supervision“ werden die einzelnen Praxismodule durch eine Modularbeit oder einen Projektbericht (PdK-P7) abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss der Praktika ist notwendig für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge. Studierenden, die über die staatliche Anerkennung als Erzieherinnen bzw. Erzieher verfügen, werden die beiden Orientierungspraktika (PdK-P3 und P4) anerkannt.

Zu Beginn des Studiums wird den Studierenden vornehmlich über Vorlesungen und begleitende Proseminare und Übungen ein Überblickswissen vermittelt. Erarbeitete Inhalte werden den Kommilitonen und Kommilitoninnen regelhaft im Kontext der Seminare präsentiert. Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit Inhalten und finden in der Methoden- und Forschungswerkstatt sowie im zur Bachelorarbeit begleitenden Kolloquium spezifische Ausgestaltungen. Weitere Lehrformen bestehen in Exkursionen und Ringvorlesungen. Letztere werden zu aktuellen Themen in der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik abgehalten. So gibt es in regelmäßigen Abständen die Kindheitspädagogischen Diskurse in Form von Abendvorlesungen. Darüber hinaus organisiert die Hochschule einmal jährlich einen „Studententag“ (vgl. Anlage W), an dem ebenfalls aktuelle Themen und Fachdiskurse in Form von Fachvorträgen und Arbeitsgruppen abgehalten und angeboten werden. Da das Studium ab dem dritten Semester in Blockveranstaltungen angeboten wird, strukturiert die Hochschule die Selbstlernzeit der Studierenden maßgeblich durch Studienbriefe (Anlage 12).

Die Hochschule verwendet das Learning Management System CLIX als elektronische Lehr- und Lernplattform. Hierüber können die Lehrenden Lehrmaterialien hochladen und Nachrichten an die Studierenden verschicken. Außerdem können über CLIX Übungsfragen zur Wissensüberprüfung, Feedbackbögen und Linklisten verschickt werden sowie Diskussionsforen und Chats für die Studierenden eingerichtet werden.

Internationale Aspekte finden sich nach Angaben der Hochschule als Teil folgender Module wieder: PdK-201 Kindheitspädagogische Grundlagen, PdK-502 Professionelles Handeln III; PdK-400 Wahlpflichtmodul, PdK-P1 Praktische Studien.

Einmal im Jahr werden die Studierenden über einen internationalen Tag über ihre Möglichkeiten eines Auslandsstudiums informiert. Die Hochschule verfügt über ERASMUS Kooperationen mit jeweils einer Hochschule in Frankreich, Luxemburg, Finnland und der Türkei. Außerdem besteht eine Kooperation zu einer Hochschule in der Schweiz. Zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts bietet die Hochschule eine Summerschool an, die in Kooperation mit den Partnerhochschulen angeboten wird sowie Exkursionen (Anlage V) in die entsprechenden Länder. Gastprofessuren und gemeinsame Forschungsprojekte stellen eine weitere internationale Komponente im Studium dar (Antrag 2.2.9).

Dadurch, dass etwa 40 % der saarländischen Kitas bilingual sind, wird der Studiengang häufig von Luxemburgischen Studierenden aufgenommen. Die Mehrzahl der Studierenden ist berufstätig oder hat familiäre Verpflichtungen, wodurch sich die Anzahl der Auslandsaufenthalte gering hält. Aktuelle Zahlen können nach Aussagen der Hochschule nicht vorgelegt werden – dürften allerdings sehr gering sein. Es gelingt jedoch, im Rahmen von Summerschools bzw. Exkursionen Studierende für einen kurzen Auslandsaufenthalt zu gewinnen. Die Anzahl liegt auch hier im einstelligen Bereich, so die Hochschule.

Nach Angaben der Hochschule zeichnet sich der Studiengang durch eine deutliche Forschungsorientierung aus (s. auch Anlage P). Die Fähigkeit, kleine empirische Studien eigenständig durchzuführen, an größeren Studien mitzuarbeiten sowie an ein Masterstudium anzuschließen, soll durch die Integration der Forschung in den Studienverlauf geschaffen werden. Insbesondere in den forschungsorientierten Modulen PdK-403 und P7, in denen Forschungsprojekte in Kleingruppen zu kindheits- und sozialpädagogischen Themen durchgeführt werden, erfolgt die Integration der Forschung in den Studienverlauf. Über die Forschungs- und Transferstelle „Gesellschaftliche Integration und Migration“ (GIM), die Forschungsgruppe Bildungs-, Evaluations- und Sozialstudien (FORBES) und das Institut Pädagogik der Kindheit (IPK) wird fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich an Forschungsprojekten dieser Forschungsstellen zu beteiligen, z.B. als studentische Hilfskräfte.

Die Hochschule verfügt über eine Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) (Anlage A) sowie eine Anlage zur ASPO für den „Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit“ (AASPO) (Anlage 01), in der studienengangsspezifische Regelungen verankert sind.

Der Prüfungsausschuss ist für Prüfungsangelegenheiten zuständig. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind ASPO § 32 gelistet.

Eine Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender Prüfungen ist i.d.R. gemäß ASPO § 25 zweimal möglich. Ebenda ist geregelt, dass maximal eine Prüfungsleistung im 1. bis 3. Semester sowie maximal eine Prüfungsleistung ab dem 4. Semester dreimal wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit ist nach ASPO § 37 Abs. 8 einmal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in Anlage 1 der ASPO geregelt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in ASPO § 28 Abs. 1 und 2 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in ASPO § 28 Abs. 10 geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten müssen dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwölf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. Die Anrechnung darf 50 % der im Studium zu erwerbenden Leistungspunkte nicht überschreiten.

Der rechtliche Rahmen sowie das Anrechnungsverfahren sind in den „Richtlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen“ (Anlage D) beschrieben. Gegebenenfalls unter Einbezug der Modulverantwortlichen wird die Gleichwertigkeitsprüfung außerhochschulisch erworbener Leistungen vom Prüfungsausschuss vorgenommen. „Die Indikatoren für die Gleichwertigkeit legt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs unter Rücksprache mit den Modulverantwortlichen fest“ (Antrag 1.8.1).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in ASPO § 26 Abs. 5 a.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium zugelassen wird nach AASPO 1.2, wer entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums nach § 77 des Saarländischen Hochschulgesetz (SHSG) (Anlage J) nachweisen kann. Das bedeutet i.d.R. den Nachweis über die Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung, die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Die Zulassung beruflich Qualifizierter ist ebenda in Abs. 5 geregelt. Demnach können Personen zum Studium zugelassen werden, „die eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen können, wenn eine Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium von in der Regel zwei Semestern erfolgt ist“. Darüber hinaus müssen Bewerbende ein einjähriges Praktikum in einem Arbeitsfeld des Sozial-, Bildungs-, oder Gesundheitswesens absolviert haben. Der Praktikumsnachweis, der Informationen über das Ar-

beitsfeld, die Einrichtung, die Tätigkeiten sowie den zeitlichen Umfang enthalten muss, ist der Bewerbung beizufügen. Studierende, die das Praktikum nicht vor Antritt des Studiums absolviert haben, können den Praktikumsnachweis vor Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nachreichen.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Die Hochschule hat Lehrverflechtungsmatrizen (LVM) zu den hauptamtlich Lehrenden (Anlage 06) sowie zu den Lehrbeauftragten (Anlage 07) eingereicht, aus denen die Zusammensetzung der Lehre, die Denomination, die Qualifikation der Lehrenden, die Lehrermäßigung und das Lehrdeputat der Lehrenden, die Module in denen gelehrt wird, die Semesterwochenstunden (SWS) im vorliegenden Studiengang sowie die SWS in anderen Studiengängen hervorgehen. Die Angaben in den LVM beziehen sich auf das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2017. Insgesamt stehen dem Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ 15 hauptamtlich Lehrende und 23 Lehrbeauftragte zur Verfügung. Dabei beläuft sich die Summe der hauptamtlichen Lehre auf 65 SWS im vorliegenden Studiengang. Die von Lehrbeauftragten erbrachten SWS summieren sich auf 39. Bei einer Gesamtanzahl von 104 SWS stellen die hauptamtlichen Lehrenden einen Anteil von 62,50 % und der Anteil der Lehrbeauftragten 37,50 % dar.

Als weiteres Personal steht der HTW ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) Praxiskoordination und ein VZÄ Studiengangssekretariat zur Verfügung. In der zentralen Verwaltung ist darüber hinaus eine Vollzeitstelle für den Bereich: Evaluation/Kapazitäten, eine Vollzeitstelle für den Bereich Qualitätssicherung/Akkreditierung und eine Vollzeitstelle für den Bereich Qualitätsmanagement vorhanden. In der Fakultät Sozialwissenschaften ist darüber hinaus eine QM-Beauftragte in 50 % angestellt (s. auch AoF 7).

Maßnahmen zu Personalentwicklung und -qualifizierung bilden sich in dem Dokument „interne Qualifikationen“ (iQ) (Anlage Q) ab. Bezogen auf hochschuldidaktische Weiterbildungen bietet die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik zu Themenschwerpunkten wie E-Learning und zu hochschuldidaktischen Entwicklungen bestehender und neuer Lernkonzepte Beratungen sowie die Organisation von Arbeitsgruppen an. Sie „erarbeitet ein kontinuierliches Weiterbildungsprogramm für die Lehrenden, bietet Lehrcoachings, Evaluationsdiskussionen

(TAPs) und (individuelle) Beratungsgespräche an“ (Antrag 2.7.1.2). Neue Lehrende können an einem Zertifikatsprogramm teilnehmen, wodurch ihnen über den Zeitraum eines Semesters eine Lehrdeputatsermäßigung von zwei SWS erteilt wird. Darüber hinaus können Lehrende aufgrund der Mitgliedschaft der HTW im Hochschulevaluierungsverbund Südwest an hochschuldidaktischen Weiterbildungsangeboten dieses Verbunds teilnehmen und das Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschuldidaktik erwerben. Ferner werden über die Arbeitsstelle Weiterbildung von Verwaltungs- und wissenschaftlichen Mitarbeitenden weitere Seminare und Zertifikatskurse zu Themen wie „Soft-Skills und Schlüsselkompetenzen“ oder „Wissenschaftskommunikation“ angeboten.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Räumlichkeiten, die dem Studiengang zur Verfügung stehen, verteilen sich auf das Hauptgebäude und das Haus des Wissens. Ausschließlich dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugehörig sind ein größerer Hörsaal mit 391 Plätzen und ein kleinerer Hörsaal mit 77 Plätzen sowie zwölf Seminarräume und vier Räume mit jeweils sechs studentischen Arbeitsplätzen.

Im Hauptgebäude (Gebäude 10) der Hochschule ist ein großer Hörsaal, der Platz für 205 Personen bietet und der vornehmlich von der Fakultät für Sozialwissenschaften genutzt wird. Im Haus des Wissens (Gebäude 11) findet sich ein Forum, das mit einer Projektionsleinwand, zwei Projektoren und einer Audioanlage ausgestattet ist, ca. 120 Studierende fasst und auch als Seminarraum genutzt werden kann. In erster Linie steht das Forum der Hochschulleitung zur Verfügung, kann aber für Sonderveranstaltungen von der Fakultät für Sozialwissenschaften genutzt werden. Des Weiteren sind im Haus des Wissens zwei weitere Hörsäle für ca. 40 und ca. 95 Studierende vorhanden, die jeweils mit einer Projektionsfläche, einem Projektor, einem SmartPodium, einem PC, Lautsprechern, einem Whiteboard und einer Metaplanwand ausgestattet sind. Im Haus des Wissens sind 13 Seminarräume vorhanden, die sich in ihrer Größe unterscheiden, und min. 20 und max. 50 Studierenden Platz bieten. Darüber hinaus verfügt die HTW über ein Medienlabor, zwei PC-Räume mit jeweils einem Dozentenarbeitsplatz plus 20 TN-Arbeitsplätzen, einem SmartBoard, zwei Großdisplays an den Seiten des Raumes, einer Audioanlage, (Funkmikrofon), einem Netzwerkdrucker mit Software: WIN 10, MS Office, SPSS, MaxQDA, Genograph, Adobe (versch. Applikationen) und dem VLC-MediaPlayer. Ferner sind noch zwei Seminarräume für Theaterpädagogik und

Tanzpädagogik sowie Musikpädagogik vorhanden. Das Medienlabor und die PC-Räume stehen den Studierenden zur freien Nutzung zur Verfügung. In der Bibliothek stehen zusätzlich studentische Arbeitsplätze bereit.

Die Studierenden können die drei Campus-Bibliotheken Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Campus Göttelborn nutzen. In der Bibliothek Campus Alt-Saarbrücken sind Medien für den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit vorhanden. Sie ist montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

In der Bibliothek Campus Alt-Saarbrücken sind Medien für den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit vorhanden. Die Bibliothek hat einen Gesamt-Bestand von ca. 125.000 Medien, ca. 236 Zeitschriftenabonnements, 10.000 eBooks und über 10.000 elektronische Zeitschriften. Bezogen auf den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit können Studierende auf ca. 25.000 Monographien und 90 laufende Zeitschriftenabonnements zugreifen. Über einen VPN-Zugang können die Studierenden auch von zuhause auf den Bestand zugreifen. Den Studierenden stehen folgende elektronische Datenbanken zur Verfügung: Wiso-Datenbank, Pschyrembel, Elsevier ScienceDirect, Statista, CINAHL, DBIS, Beck-Online (ohne VPN) und Social Theory.

Es sind fünf geschlossene Gruppenarbeitsräume, 90 Arbeitsplätze, zwölf feste Rechercheplätze, ein Sehbehinderten-PC, ein Scanner, zwei Kopierer und flächendeckendes WLAN vorhanden.

Für das Jahr 2018 steht der Hochschule ein Etat von 100.000 € für Monographien und Zeitschriften, 180.000 € für elektronische Ressourcen und 86.000 € für allgemeine Kosten zur Verfügung.

Bezüglich der EDV- und Medienausstattung gibt die Hochschule an, dass alle Seminarräume der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem fest installierten PC ausgestattet sind, welcher an ein SmartBoard (interaktives Whiteboard) oder an ein SmartPodium (interaktiver Monitor) plus Beamer angeschlossen ist. Die PCs sind an das Hochschulnetz angebunden, sodass jeder Dozierende auf seine eigenen Dateien zugreifen kann. Die Hochschule verfügt über einen Computerraum mit zehn PCs, der als Projektarbeiten vorgesehen ist sowie zwei Computerräumen mit jeweils 21 PCs, jeweils einem Smartboard, jeweils einer Audio-Anlage. In einem der großen PC Räume steht ein Netzwerkdrucker und im Gebäude verteilt sind drei weitere Kopierer vorhanden.

Finanzielle Sach- und Personalmittel, die der Fakultät Sozialwissenschaften zur Verfügung stehen, sind im Antrag unter 2.7.3.3 gelistet. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020, der Einwerbung von Drittmitteln und Kompensationsmitteln.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Das Leitbild der Hochschule findet sich in der „Strategie 2020“ (Anlage G), welche im Jahr 2014 vom Senat erlassen wurde. In dem Papier wurde auch die konzeptionelle Weiterentwicklung von Studium und Lehre berücksichtigt, von welchen einige bereits umgesetzt wurden. Darüber hinaus hat die Hochschule einen „Vorschlag zur Gliederung und möglichen Inhalten eines umfassenden QM-Konzeptes/Handbuches für die HTW des Saarlandes“ (Anlage M) entwickelt, in welchem die Verantwortlichkeiten und die Schritte zu Änderungen bzw. der Weiterentwicklung von bestehenden Studiengängen beschrieben sind. Primär verantwortlich für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Studiengangs ist die Studiengangleitung. Das Konzept wird dem Wissenschaftlichen Beirat vorgelegt und von diesem geprüft. Ist die Prüfung des Konzepts valide, führt die Studiengangleitung, ggf. unter Einbezug der Modulverantwortlichen, des Prüfungsamts sowie der Koordinationsstelle Evaluation/Akkreditierung entsprechende Weiterentwicklungen und Änderungen des Studiengangskonzepts durch. Zur Beschlussfassung wird das Änderungskonzept dem Fakultätsrat, bestehend aus dem Dekanat, und dem Senatsausschuss Lehre, die gegebenenfalls wiederum Änderungen veranlassen können, vorgelegt. Bei wesentlichen Änderungen werden die Hochschulleitung und/oder das Ministerium eingebunden. Eine Abbildung dieses Prozesses ist in Anlage M, S. 10, zu finden.

In der Evaluationsordnung (Anlage L) sowie dem „Vorschlag zur Gliederung und möglichen Inhalten eines umfassenden QM-Konzeptes/Handbuches für die HTW des Saarlandes“ (Anlage M) sind die Instrumente der Qualitätssicherung, die an der Hochschule angewendet werden, beschrieben. Evaluationen stellen das wesentliche Instrument der Qualitätssicherung dar und umschließen Evaluationen der Lehrveranstaltungen, Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden, Befragungen der Lehrenden sowie mindestens einmal im Jahr stattfindende Didaktik-Konferenzen (vgl. Anlage L, § 3). Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation wird zentral von der Evaluationsstelle der HTW organisiert. Lehrveranstaltungsevaluationen werden in einem dreisemestrigen

Turnus durchgeführt, um der Evaluationsmüdigkeit der Studierenden vorzubeugen, so die Hochschule. Die Fakultät verwendet standardisierte Fragebögen (s. Anlage O) im Paper-Pencil Format, die max. zwei veranstaltungsspezifische Fragen vorsehen können. Lehrveranstaltungsbefragungen werden in der zweiten Hälfte des Semesters durchgeführt, sodass den Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, noch im laufenden Semester ein Feedback zu geben. Nach einer automatisierten Auswertung und Generierung der Ergebnisberichte (Anlage 10) von Seiten der Evaluationsstelle, werden die Ergebnisse den Lehrenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Basierend auf den Ergebnissen sind die Lehrenden angehalten, Rückkoppelungsgespräche mit den Studierenden zu führen. Die Studiengangleitung und das Dekanat erhalten die Ergebnisberichte zusammengefasst in Form von Studiengangsberichten, aus denen hervorgeht, welche Lehrveranstaltungen evaluiert wurden und in welchen Lehrveranstaltungen Rückkoppelungsgespräche geführt wurden. Weiter ist vorgesehen, dass die Studiengangleitungen Ergebnisdiskussionen mit den Lehrenden führen, insbesondere dann, wenn die Ergebnisse auffällig negativ ausfallen. Umgekehrt werden jedoch auch herausstechend gute Ergebnisse besprochen, um diese zukünftig für die Qualitätssicherung nutzbar zu machen. Grundsätzlich gilt, dass die Dekane und Dekaninnen sich regelmäßig mit den Studiengangleitungen damit auseinandersetzen, wie sich Konsequenzen zur Förderung der Qualität von Lehre und Studium aus den Ergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ziehen lassen. Gemäß § 5 der ASPO findet mindestens einmal im Jahr eine Didaktik-Konferenz statt, an der alle Lehrenden und Studierenden des jeweiligen Studiengangs teilnehmen. Hier sollen Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge bezüglich Lehrveranstaltungen sowie die Ergebnisse der studentischen Befragungen diskutiert werden.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen sind im Evaluationsbericht (Anlage 10) abgebildet und beziehen sich auf das Sommersemester 2017.

Die Hochschule führt Workload-Erhebungen durch, die in Anlage 11 abgebildet sind. Die Umfragen der studentischen Arbeitsbelastung in den ersten und mittleren Semestern berücksichtigt den gesamten Studiengang bzw. die ganze Fakultät (s. Antrag 1.3.1). Der von den Studierenden angezeigte Arbeitsaufwand bezogen auf die Selbstlernzeit (Anlage 11) divergiert signifikant von den Stunden, die in den veranschlagten CP für die Module enthalten sind. Die Hochschule begründet diese Diskrepanz damit, dass „die Erhebungen während

der Vorlesungszeit erfolgen, sodass die Studierenden noch nicht adäquat einschätzen können, wie viel Zeit sie tatsächlich über das Gesamtsemester aufwenden müssen“ (AoF 9). Demgegenüber stehen die Angaben im Antrag unter 3.6.4 zum Workload insgesamt, die sich auf das erste und mittlere Fachsemester beziehen. Ausgehend von den Erhebungen des Vorläufer-Studiengangs bringen die Studierenden ca. 50 % weniger Stunden für die Vor- und Nachbereitung auf, als in den veranschlagten CP vorgesehen ist. Die subjektive Einschätzung der befragten Studierenden lässt erkennen, dass die Studierenden des mittleren Studienabschnitts mit der Arbeitsbelastung leicht unterhältig zufrieden sind (47,8 %,) und sie zu 52,2 % als etwas zu hoch einschätzen (Antrag 3.6.4, Abb. 13).

Nach Angaben der HTW besteht gemäß SHSG (Anlage J) nach Exmatrikulation der Studierenden keine Rechtsbeziehung mehr zwischen Hochschule und ehemaligen Studierenden. Daher dürfen Absolventen- und Absolventinnenbefragungen über Postweg oder E-Mail nicht durchgeführt werden. Die Hochschule ist daher auf die schriftliche Einwilligung der Studierenden angewiesen, die „über verschiedene Kanäle (z.B. durch Sekretariate, Ausgabe mit den Fragebögen zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation etc.) an die Studierenden verteilt und seit dem WS 2014/15 gleich bei der Immatrikulation mit ausgegeben wird“ (Antrag 1.3.1). Des Weiteren wird den Studierenden seit dem Jahr 2015 vom Prüfungsamt bei Exmatrikulationen ein Kurzfragebogen ausgeteilt, in dem „aktuelle Zukunftspläne“ und der unmittelbare Verbleib abgefragt werden. Studienabbrecher und -abbrecherinnen und Absolventinnen und Absolventen erhalten dabei einen unterschiedlichen Fragebogen. Für den hier vorliegenden Studiengang haben vier Studierende direkt nach Anschluss des Studiums einen Arbeitsvertrag unterschrieben, einer/eine setze das Studium fort (vgl. Antrag 2.6.3, Tabelle 9 und 10). Zwei der Befragten gaben an befristet und zwei unbefristet angestellt zu sein. Drei der vier sind in Teilzeit angestellt.

Die Hochschule führt Statistiken zu den Studienanfängern und -anfängerinnen, und Absolventen und Absolventinnen differenziert nach Geschlecht. Zum Wintersemester 2017/2018 haben 30 Studierende das Studium aufgenommen. Üblicherweise ist der weibliche Anteil im Studiengang erheblich höher als der männliche. Die Hochschule erläutert in AoF 10, wie sie diesem Ungleichgewicht entgegenwirkt.

Das Praxisreferat führt jährlich zwischen 20 und 40 Besuche in Einrichtungen der Kooperationspartner durch, um „die Rahmenbedingungen vor Ort kennenzulernen, Absprachen zu treffen, Probleme zu besprechen und Kooperationsmöglichkeiten zu erörtern“ Antrag (2.2.6).

Darüber hinaus erläutert die Hochschule im Antrag, dass zwischen den Jahren 2014 und 2016 „eine qualitativ ausgerichtete Evaluation des Praxissemesters statt [fand]. Die Auswertung des Materials wird momentan vorgenommen und im Rahmen des Dissertationsprojektes ‚Episteme professionellen Handels‘ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jahr 2020 veröffentlicht. Ab 03/2018 werden darüber hinaus regelmäßig quantitative Fragebögen vor und nach dem Praxissemester an die Studierenden und Praxisanleitenden rausgehen, in denen es zentral um eine Rückmeldung zum Praxissemester und Anregungen zur Verbesserung gehen wird“ (ebd.).

Ferner bietet die Hochschule eine Fortbildung zum/zur hochschulischen Praxisanleiter bzw. -anleiterin an, die elf Fortbildungstage und sechs Module umfasst. Zudem führt die Hochschule seit vier Jahren „Zukunftswerkstätten“ durch, in denen mit den Studierenden oder den Praxiseinrichtungen das Praxissemester evaluiert wird.

Bezogen auf die Dokumentation und Veröffentlichung von Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen stehen die Homepage des Studiengangs <https://www.htwsaar.de/sowi>, Aushängetafeln, Informationsveranstaltungen der Hochschule sowie außerhochschulische Informationsveranstaltungen, der Studiengangsflyer (Anlage I) zur Verfügung. Zudem versendet die HTW E-Mails zu wichtigen Neuigkeiten, terminlichen Änderungen oder interessanten Ausschreibungen.

An der HTW sind eine allgemeine und eine Fachstudienberatung am Department Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit angesiedelt. Die allgemeine Studienberatung informiert über das Studiengangssekretariat zu organisatorischen und administrativen Fragen. Die Fachstudienberatung berät immatrikulierte Studierende sowie Studieninteressierte zu fachlichen Fragen. Für berufsbegleitende Studierende, die nicht in Vollzeit studieren wollen/können, ist die Fachstudienberatung für die Erarbeitung individueller Studienverlaufspläne verantwortlich (vgl. Anlage 03). Des Weiteren stehen den Studierenden die Lehrenden in regelmäßigen Sprechstunden zur Beantwortung ihrer Fragen

bereit. Bezogen auf die Koordination des Praxissemesters steht den Studierenden sowie den Praxisanleitenden und den Praxisstellen ein Ansprechpartner zur Verfügung, der Informationen zur Organisation und Durchführung einer Praxisstellenbörse, zu den Infoveranstaltungen zum Praxissemester sowie zur Blockwoche zum Praxissemester erteilt.

Die HTW hat im Jahr 2014 einen Frauenförderplan (Anlage U) konzipiert, der für die Dauer von drei Jahren gilt und auf eine Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in der Lehre sowie unter den Studierenden abzielt. Darüber hinaus hat die HTW 2018 zum zweiten Mal erfolgreich ein Re-Audit familiengerechte Hochschule durchlaufen und die Charta „Familien in der Hochschule“ unterzeichnet, wodurch sie bekräftigt, „verbindliche Standards für die Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten einzuhalten“ (Antrag 1.5). Zudem hat die HTW im Jahr 2018 ein Diversity Audit erfolgreich abgeschlossen. Für studieninteressierte Flüchtlinge, die eine gültige Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können, werden seit dem Sommersemester 2016 Deutschkurse angeboten. Geflüchteten stehen im Programm „Refugees Welcome@htw saar“ Kommilitonen und Kommilitoninnen als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zu Fragen um den Studienalltag und zur sozialen Integration zur Verfügung.

An der Hochschule ist seit dem Wintersemester 2010/2011 eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Amt. Nachteilsausgleiche im Prüfungssystem sowie Härtefälle im Auswahlverfahren sind im Studiengang vorgesehen. Auf der Internetpräsenz der Hochschule werden Informationen zum Thema Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, zu Nachteilsausgleichen, Hilfsmitteln und Veranstaltungen veröffentlicht.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die HTW wurde 1971 als saarländische Fachhochschule gegründet und 1991 in Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes umbenannt. Die Hochschule hat in den letzten zehn Jahren ihr Angebot ausgebaut. Es werden 48 Studiengänge angeboten, von denen 22 Bachelor- und 20 Masterstudiengänge sind. Darüber hinaus bietet die HTW sieben deutsch-französische Bachelor- und sechs deutsch-französische Masterstudiengänge sowie über das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (Continuing Education Center

Saar/ CEC Saar) elf berufsbegleitende und berufsintegrierende Studiengänge an. Das CEC Saar ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft und bündelt die Aktivitäten der beiden Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung. An der Hochschule sind insgesamt 6.000 Studierende eingeschrieben. Die Fakultät für Sozialwissenschaften wurde im Jahr 2009 gegründet und zählt 819 Studierende. Die Fakultät ist in zwei Departments, dem Department für „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und dem Department für „Gesundheit und Pflege“, unterteilt. An der Fakultät Sozialwissenschaften sind die vier Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“, „Pädagogik der Kindheit“, „Management und Expertise im Pflege- und Gesundheitswesen“ und „Pflege ausbildungsintegrierend/Modellstudiengang“ sowie der Masterstudiengang „Evaluation“, der in Zusammenarbeit mit der Universität des Saarlandes angeboten wird, angesiedelt. Nach Angaben der Hochschule hat die Fakultät seit ihrer Implementierung einen Aufschwung erfahren, der sich in Studierendenzahlen, Forschung und Wissenstransfer (einschließlich Drittmittelwerbung), Weiterbildung und Internationalisierung bemerkbar macht. Fakultätsübergreifend verfolgt die Fakultät Sozialwissenschaften den Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Lebenslauf“.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ (Vollzeitstudium) fand am 22.11.2018 an der Hochschule für Technik und Wirtschaft gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt

Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln

Frau Prof. Dr. Sabine Skalla, DIPLOMA Hochschule, Hamburg

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Klaus-Dieter Liedke, VersA Rhein-Main GmbH - Integrierte Versorgung Psychiatrie, Offenbach

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Svea Abel, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Um-

setzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule für Technik und Wirtschaft an der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher bzw. Erzieherin nachweisen, können sich 60 CP auf das Studium anrechnen lassen. Für diese Studierenden reduziert sich die Regelstudienzeit auf vier Semester. Für berufstätige Erzieher/innen wird ein Musterstudienplan in sechs Semestern (Teilzeit) vorgeschlagen. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium, 1.030 Stunden Praktikum und 3.470 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Bewerbende ohne Berufsausbildung zum/zur staatliche anerkannten Erzieher/in müssen bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters den Nachweis eines mindestens einjährigen Vorpraktikums in Vollzeit in den Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitswesens vorweisen. Dem Studi-

engang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2017/2018. Für das Studium werden keine Gebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 21.11.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.11.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von zwei Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden und Alumni. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes hat kurzfristig nicht an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilnehmen können.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Exemplarische Bachelorarbeiten des Vorgängerstudiengangs.

#### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Im Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) unter § 3 Abs. 6 ist vorgeschrieben, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen muss. Vor diesem Hintergrund wurde der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“

im Wintersemester 2011/2012 für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher berufsbegleitend implementiert, um eine Nachqualifizierung von Leitungskräften zu vollziehen, die bis dato noch über keinen Hochschulabschluss verfügten. Aufgrund einer erhöhten Nachfrage von Personen ohne staatlich anerkannter Erzieher- bzw. Erzieherinnenausbildung wurde der Studiengang zum Wintersemester 2017/2018 auch für Bewerber und Bewerberinnen ohne Berufsausbildung geöffnet. Nach Aussagen der Hochschule verfügen momentan ca. 90 % der Studierenden über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in und studieren berufsbegleitend. Viele dieser Studierenden ist in Leitungsfunktionen tätig.

Mit Absolvieren des Studiengangs kann die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge gemäß der „Ordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen“ bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beantragt werden.

Diskutiert wurde vor Ort, wo im Curriculum die für ein wissenschaftliches Studium relevanten Kompetenzen zu Beobachtung und Dokumentation sowie Fähigkeiten zur Selbstreflexion verankert sind, da die Vermittlung dieser Kompetenzen aus den Unterlagen nicht deutlich wurde. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass Kompetenzen zu Beobachtung und Dokumentation bspw. im Modul „Professionelles Handeln III“ Kompetenzen zu Fallanalyse und Diagnostik, anhand einer Theorieeinheit und anschließender Analyse eines Fallbeispiels aus der Praxis, vermittelt werden. Zudem sind selbstreflexive Kompetenzen Bestandteil in den Modulen „Didaktik & Methodik“ sowie „Didaktisch-methodisches Praktikum“. Resultierend aus den Gesprächen vor Ort kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass der Studiengang auf wissenschaftlichen Grundlagen basiert und anwendungsorientiert ausgerichtet ist, sich diese Orientierung jedoch z.T. in den Titeln der Module nicht wiederfindet. Die Titel der Module „Professionelles Handeln“ I bis III, „Bildung und Erziehung“ I und II, „Orientierungspraktikum“ I bis III, sowie „Rechtliche und administrative Grundlagen“ I und II sind nach Meinung der Gutachtenden konkreter zu formulieren und an den Qualifikationszielen der Module auszurichten. Darüber hinaus ist das Modulhandbuch so zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen und die Inhalte aufeinander abge-

stimmt sind und die Trennschärfe zwischen Qualifikationszielen und Inhalten deutlicher hervorgeht.

Studierenden mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin werden pauschal Module der ersten beiden Semester in einem Umfang von 60 CP auf das Studium angerechnet. Dies inkludiert die beiden Module „Rechtliche & administrative Grundlagen I“ sowie „Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht“, die beide einen Umfang von fünf CP haben. Die Lehrenden der Hochschule berichten vor Ort, dass ein Großteil der Studierenden, denen diese Module angerechnet werden, nicht über ein für Kindheitspädagog/innen adäquates Wissen der rechtlichen Grundlagen, die insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht vermittelt werden, verfügt. Aus Sicht der Gutachtenden sind diese Kompetenzen allen Studierenden zu vermitteln.

Dadurch, dass die Mehrheit der Studierenden berufs begleitend studiert, ist die Befähigung der Studierende eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen aus Sicht der Gutachtenden gegeben. Bezogen auf die Studierenden, die keine vorherige Ausbildung vorweisen können, erläutert die Hochschule, dass eine direkte Leitungsfunktion nach Abschluss des Studiums für diese Absolventen und Absolventinnen unrealistisch sei, obwohl die formalen Voraussetzungen nach SKBBG § 3 Abs. 6 erfüllt sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Studierenden in den Beratungsgesprächen über ihre beruflichen Möglichkeiten mit Abschluss des Studiums aufzuklären.

Mit Blick auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung verweist die Hochschule insbesondere auf die grundsätzlichen Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik. Zudem bietet die Hochschule für ehrenamtliches Engagement und die Mitarbeit in hochschulischen Gremien die Möglichkeit, in Form eines „Bonusheftes“ sich dies zusätzlich mit einem Zertifikat bestätigen zu lassen. Die Gutachtenden heben diese strukturelle Würdigung für gesellschaftliches Engagement der Studierenden positiv hervor.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Titel der Module „Professionelles Handeln“ I bis III, „Bildung und Erziehung“ I und II, „Orientierungspraktikum“ I bis III sowie „Rechtliche und administrative Grundlagen“ I und II sind so zu überarbeiten, dass die Qualifikationsziele und Inhalte deutlicher hervortreten. Darüber hinaus ist das Modulhandbuch so zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen und

die Inhalte aufeinander abgestimmt sind und die Trennschärfe zwischen Qualifikationszielen und Inhalten deutlicher hervorgeht. Die Module „Rechtliche & administrative Grundlagen I“ sowie „Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht“ müssen für alle Studierenden verbindlich angeboten werden.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ wird als Vollzeitstudium angeboten und ist vollständig modularisiert. Der Studiengang wird in sechs Semestern Regelstudienzeit angeboten und umfasst 180 CP. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang gliedert sich in 31 Module, die alle innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Mit erfolgreicher Beendigung des Studiums wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ umfasst 31 Module. Die Vorlesungen einiger Module des ersten Studienjahres werden mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ gemeinsam angeboten. Studierenden, die eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin abgeschlossen haben, werden pauschal 60 CP auf das Studium angerechnet. Hier sehen die Gutachtenden bezogen auf die Anrechnung rechtlicher Kompetenzen Handlungsbedarf (s. Kriterium 1). In der Folge muss die Hochschule die pauschale Anrechnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher bzw. Erzieherin überarbeiten: Die Inhalte der an Stelle der rechtlichen Grundlagen

angerechneten Module im ersten Studienjahr müssen im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Zudem ist im Modulhandbuch nachzuweisen, wann die rechtlichen Kompetenzen im Studienverlauf vermittelt werden.

In den ersten beiden Semestern werden Veranstaltungen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr abgehalten. Um berufstätigen staatlichen anerkannten Erziehern und Erzieherinnen das Studium zu ermöglichen, wird das Studium ab dem dritten Semester in Blöcken angeboten. Das Präsenzstudium konzentriert sich auf eine Blockwoche im Semester, die von Montag bis Samstag zwischen 08.15 Uhr bis 17.30 Uhr abgehalten wird. Dazu sind pro Semester acht Tage Präsenzzeiten vorgesehen, die jeweils an Wochenenden (Freitag bis Samstag) stattfinden. Die Hochschule begleitet die Selbstlernzeit der Studierenden anhand von Studienbriefen und Arbeitsaufträgen, die in den Kontaktzeiten diskutiert werden. Die Studierenden vor Ort erläutern, dass die Erreichbarkeit der Lehrenden über E-Mail, Telefon oder in den Sprechstunden gut ist. Darüber hinaus regen die Lehrenden an, Arbeitsgruppen und Studienzirkel zu bilden, sodass sich die Studierenden untereinander austauschen können. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Sie empfehlen der Hochschule dennoch aufgrund der hohen Selbstlernzeit im Studium, ein Konzept zur Strukturierung des Selbststudiums zu entwickeln. Dies könnte bspw. durch systematisch eingeübte Lerntriadenarbeit oder dem Abgleichen von Selbstlernergebnissen per Chat erfolgen.

Derzeit wird CLIX als elektronische Lehr- Lernplattform verwendet, soll aber durch Moodle ersetzt werden. Diese Umstellung wird aus Sicht der Gutachtenden begrüßt, da CLIX sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden als in der Anwendung umständlich beschrieben wird. Auch hier sehen die Gutachtenden bezogen auf die Strukturierung der Selbstlernzeit durch Moodle Entwicklungspotential.

Der Studiengang ist in die sechs Studienbereiche (1) (Forschungs-)Methoden, (2) Allgemeine und spezielle Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Pädagogik der Kindheit, (3) Rechtlich-administrative, sozial-/bildungspolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen im Praxisfeld Bildung, Erziehung und Betreuung, (4) Praktische Studien, (5) Wahlpflichtbereich – Vertiefungsphase und (6) Studienabschluss strukturiert. Der Erwerb von Fachwissen sowie fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, metho-

dischen und generischen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachtenden im Studiengangskonzept angelegt.

Durch die Erläuterungen der Hochschule vor Ort kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass das Studiengangskonzept in der Konzeption der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut ist. Die Modulbeschreibungen sowie die Modultitel sind aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter zu überarbeiten (s. Kriterium 1). Mobilitätsfenster sind strukturell gegeben und werden für das sechste Semester empfohlen. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die besondere Lage der Hochschule in der Saar-Lor-Lux Region könnte aus Sicht der Gutachtenden besser genutzt werden, um die Internationalisierung an der Hochschule voranzutreiben. Dies könnte bspw. über fremdsprachige Lehrveranstaltungen oder über strukturell angelegte Kooperationen oder organisierte Auslandsaufenthalte geschehen.

Die Lehre erfolgt in erster Linie durch Übungen, in seminaristischer Form sowie durch Vorlesungen. In jedem Semester ist eine Praxisphase vorgesehen, die von der Hochschule anhand von Übungen begleitet wird. Die Studierenden werden in der Praxis von Praxisanleitenden betreut, die über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss sowie über mehrjährige, i.d.R. eine dreijährige Berufserfahrung verfügen. Falls die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, keine adäquate Praxisanleitung gewährleisten kann, wird diese von Lehrenden der Hochschule übernommen. Das Praxisreferat prüft Praxisstellen im Vorfeld auf Adäquanz. Darüber hinaus bietet die Hochschule eine zehntägige Fortbildung zur „Qualifikation einer Praxisanleitung“ an, die nach Aussagen von vielen Praxisanleitenden wahrgenommen werden. Die Hochschule verfügt über eine umfangreiche Datenbank, in der sich die Praxisstellen mit Informationen über ihre Einrichtung, wie z.B. Aufgabenfelder, Vergütung oder Barrierefreiheit registrieren können. Sie dient den Studierenden als Orientierung und ist nach Meinung der Gutachtenden übersichtlich und detailliert dargestellt. Die Gutachtenden gewinnen vor Ort einen positiven Eindruck von der Ausgestaltung der Praxisgestaltung und -betreuung.

Für den Studiengang sind adäquate Zugangsvoraussetzungen und ein entsprechendes Auswahlverfahren festgelegt. Die Zugangsvoraussetzungen sind in

der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegt und umfassen eine Hochschulzugangsberechtigung nach Saarländischem Hochschulgesetz.

Anerkennungsregeln für in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Ebenfalls ist dort die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind ebenfalls in den Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die pauschale Anrechnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher bzw. Erzieherin ist zu überarbeiten: Die Inhalte der an Stelle der rechtlichen Grundlagen angerechneten Module im ersten Studienjahr müssen im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Zudem ist im Modulhandbuch nachzuweisen, wann die rechtlichen Kompetenzen im Studienverlauf vermittelt werden.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassender Studiengang konzipiert. Ein CP entspricht gemäß Studien- und Prüfungsordnung einem Umfang von 30 Stunden. Der gesamt Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Kontaktzeit, 3.740 Stunden Selbststudium und 1.030 Stunden Praxis. In der Studien- und Prüfungsordnung ist ein Studienablaufplan enthalten. Der Studiengang richtet sich primär an berufsbegleitende Studierende, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in absolviert haben. Diese Bewerbenden können sich die ersten beiden Semester anrechnen lassen und studieren in vier Semestern Regelstudienzeit. Ein Musterstudienplan in Teilzeit für diese Studierenden liegt vor (6 Semester). Studierende, die keine vorherige Ausbildung absolviert haben, studieren z.T. die ersten beiden Semester gemeinsam mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ (Vorlesungen verschiedener Module). Um das Studium für die berufsbegleitenden Studierenden möglich zu machen, werden die Präsenzveranstaltungen in Blöcken abgehalten. Vor diesem Hintergrund ist die Relation der Kontakt- zur Selbstlernzeit aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar

und die Hochschule schafft eine ihrem Studierendenklientel angemessene Studienplangestaltung.

Insgesamt sind im vorliegenden Studiengang zehn Klausuren, zwei Seminarbeiträge, elf Modularbeiten, drei mündliche Prüfungen, ein Referat, ein Projektbericht und die Bachelorarbeit mit Kolloquium als benotete Prüfungsleistungen vorgesehen. Modularbeiten bestehen i.d.R. aus Portfolios, in die verschiedene Teilleistungen integriert werden können. Die Prüfungsformen werden den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Hochschule sorgt für einen adäquaten Prüfungsmix. Die Prüfungsdichte erscheint den Gutachtenden hoch. Die Studierenden berichten von einem anspruchsvollen, aber leistbaren Studium. Die Gutachtenden legen der Hochschule dennoch nahe, Module zusammenzulegen oder unbenotete Prüfungen einzuführen, um die Studierbarkeit zu erleichtern. Die Prüfungsorganisation ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Die Betreuungs- und Beratungsangebote sind nach Einschätzung der Gutachtenden umfangreich und werden positiv hervorgehoben. Des Weiteren berichten die Studierenden von der Wertschätzung ihres ehrenamtlichen Engagements durch das „Bonusheft“.

Aus Sicht der Gutachtenden werden auch die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt. Die Gebäude der Hochschule sind weitestgehend barrierefrei gestaltet. Die technische Ausstattung bezogen auf die Barrierefreiheit könnte aus Sicht der Studierenden verbessert werden. Dazu zählen die Funktionalität der Aufzüge und automatischen Türöffner. Ferner sollten vor dem Hintergrund der großen Anzahl an eingeschriebenen Studierenden mit Behinderung die Anzahl an barrierefreien Toiletten erhöht werden, so die Studierenden. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann gemäß Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung § 26 Abs. 5 beantragt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Jedes der im Studiengang angebotenen Module schließt grundsätzlich mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Prüfungsbelastung aufgrund der Vielzahl an Modulen, die

fünf CP umfassen, hoch. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule darüber nachzudenken, Module zusammenzulegen oder mit unbenoteten Studienleistungen abzuschließen. Die Prüfungen dienen nach Meinung der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Eine Wiederholung der Modulprüfungen ist gemäß Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung § 25 zweimal möglich. Ebenda ist geregelt, dass maximal eine Prüfungsleistung im 1. bis 3. Semester sowie maximal eine Prüfungsleistung ab dem 4. Semester dreimal wiederholt werden kann. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit ist nach Allgemeiner Studien- und Prüfungsordnung § 37 Abs. 8 einmal möglich.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung § 26 Abs. 5 a dargelegt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Aufgrund der Anpassung des Studiengangkonzepts durch die Umgestaltung der Anrechnung muss die Studien- und Prüfungsordnung überarbeitet werden (s. Kriterium 3).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Die Hochschule beteiligt oder beauftragt keine anderen Hochschulen, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen mit der Durchführung des Studiengangs gemäß Kriterium. Dementsprechend hat das Kriterium hier keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschulleitung hat für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ eine förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorgelegt.

Die räumliche Ausstattung bezogen auf den Studiengang wird auf Basis der Aktenlage als angemessen bewertet. Die Räumlichkeiten verteilen sich auf zwei Gebäude (das Zentralgebäude und das Haus des Wissens) und sind aus Sicht der Gutachtenden sowohl technisch als auch räumlich adäquat für die Durchführung der Lehre und die Anzahl an Studierenden ausgestattet.

Die Studierenden haben Zugang zu drei Bibliotheken, Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Campus Göttelborn, wobei die Bibliothek am Campus Alt-Saarbrücken Medien für den Bereich Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit bereithält. Aus Sicht der Gutachtenden sind Bestand der Monographien, die Anzahl der Zeitschriftenabonnements und die den Studierenden zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbanken angemessen.

Insgesamt beträgt die Lehre im Studiengang 104 Semesterwochenstunden. Davon werden 65 SWS von 15 hauptamtlich Lehrenden und 39 SWS von insgesamt 23 Lehrbeauftragten übernommen. Die hauptamtliche Lehre beläuft sich damit auf 62,50 %, 37,50 % werden von Lehrbeauftragten gelehrt. Die professorale Lehre im Studiengang beträgt 40 SWS der hauptamtlichen Lehre und damit 38,46 %. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Qualität der Lehre hinreichend abgedeckt.

Die Hochschule bietet aus Sicht der Gutachtenden ausreichende Maßnahmen zur Personalentwicklung- und -qualifizierung an, die interne und externe Weiterqualifizierungen umschließen. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Deputatsreduzierung von zwei SWS für neuberufene Professoren und Professorinnen, die hochschuldidaktische Weiterbildungen für sich in Anspruch nehmen möchten, in Zukunft mit der Begründung, dass die Berufung einer Professur hochschuldidaktische Eignung voraussetze, nicht mehr genehmigt werden soll. Diese Argumentationslinie ist aus Sicht der Gutachtenden nicht nachzuvollziehen, da hochschuldidaktische Weiterbildungen auch für erfahrene Professoren förderlich sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind nach Einschätzung der Gutachtenden eindeutig in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ geregelt. Ebenda sind auch Art und Umfang der Prüfungsformen sowie Anmelde-modalitäten transparent ausgewiesen.

Weiter sind Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen auf der Homepage des Studiengangs und dem Studiengangsflyer dokumentiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ wurde im Wintersemester 2011/2012 nach dem damals geltenden Fachhochschulgesetz und in Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie implementiert, so die Hochschule.

Vor Ort wurden den Gutachtenden die Verantwortlichkeiten und Prozesse der Qualitätssicherung geschildert. Zuständig für konzeptionelle Änderungen an Studiengängen ist die Studiengangleitung. Das Konzept wird dem Wissenschaftlichen Beirat vorgelegt und von diesem geprüft. Ist die Prüfung des Konzepts valide, führt die Studiengangleitung, ggf. unter Einbezug der Modulverantwortlichen, des Prüfungsamts sowie der Koordinationsstelle Systemakkreditierung/ Qualitätssicherung entsprechende Weiterentwicklungen und Änderungen des Studiengangkonzepts durch. Zur Beschlussfassung wird das Änderungskonzept dem Fakultätsrat, bestehend aus dem Dekanat, und dem Senatsausschuss Lehre, die gegebenenfalls wiederum Änderungen veranlassen können, vorgelegt. Bei wesentlichen Änderungen werden die Hochschulleitung und/oder das Ministerium eingebunden.

Die Hochschule führt Evaluationen der Lehrveranstaltungen, Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden und Befragungen der Lehrenden durch. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden in der zweiten Hälfte des Semesters im Paper-Pencil Verfahren durchgeführt und erfahren dadurch eine Rücklaufquote von 80 %. Auf Basis der aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsergebnisse in Form eines Evaluationsberichts lässt sich ableiten, dass der Workload im Studium angemessen ist. Dies bestätigt sich im Gespräch mit den Studierenden. Die Evaluationsstelle fasst die Ergebnisse der Evaluationsergebnisse zusammen und übermittelt die aggregierten Ergebnisse an die Lehrenden, die dann Rückkoppelungsgespräche mit den Studierenden führen. Studiengangleitung und Dekanat erhalten die Ergebnisberichte ebenfalls. Aus ihnen

geht hervor, welche Lehrveranstaltungen evaluiert wurden und in welchen Lehrveranstaltungen Rückkoppelungsgespräche geführt wurden.

Gemäß SHSG besteht nach Exmatrikulation der Studierenden keine Rechtsbeziehung mehr zwischen Hochschule und Studierenden, sodass Absolventinnen- und Absolventenbefragungen über den Postweg oder E-Mail nicht ohne Einwilligung der Absolventinnen und Absolventen erfolgen dürfen. Seit dem Wintersemester 2014/2015 wird diese Einwilligungserklärung mit der Immatrikulation gegeben. Der Verbleib der Absolventen und Absolventinnen wird seit dem Jahr 2015 durch einen Fragebogen eruiert, der Fragen nach den Zukunftsplänen und dem direkten Verbleib der Absolventinnen und Absolventen beinhaltet. Die 90 % der Studierenden, die berufsbegleitend studieren, bleiben i.d.R. in den Einrichtungen, in denen Sie auch während des Studiums tätig sind, da der Studiengang gemäß SKBBG als „Nachqualifizierung“ von Führungskräften konzipiert wurde. Für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ gab es bisher eine Rücklaufquote von vier Personen. Drei der Befragten sind direkt nach Abschluss des Studiums in eine Beschäftigung eingemündet, eine Person hat ein weiterführendes Studium aufgenommen. Die Gutachtenden begrüßen die Maßnahmen der Hochschule seit 2015, den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu verfolgen. Sie empfehlen der Hochschule, die Rücklaufquote der Absolventen und Absolventinnenbefragungen zu beobachten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, den Rücklauf zu erhöhen.

Darüber hinaus findet zweimal im Jahr eine Didaktik-Konferenz statt, an der Lehrende und Studierende teilnehmen. Diese Konferenz bietet den Raum, Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge gezielt an den entsprechenden Stellen zu diskutieren. Vor Ort erläutern die Studierenden, dass sie, bspw. im Fakultätsrat, aktiv aufgefordert werden sich einzubringen. Dies erfolgt bspw. durch eigens zur Verfügung gestellte Redezeit für die Studierenden oder durch das Einreichen von Berichten vorab.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Instrumente der Qualitätssicherung angemessen, um die Weiterentwicklung des Studiengangs festzustellen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule—neben dem aggregierten Evaluationsbericht— zu dokumentieren, wie die Maßnahmen, die aus der Qualitätssicherung resultieren, in die Weiterentwicklung des Studiengangs Berücksichtigung finden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der Bachelorstudiengang wird in sechs Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit angeboten und umfasst 180 CP. Dementsprechend hat das Kriterium für diesen Studiengang keine Relevanz.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschulleitung erklärt, dass für den Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit konzeptuelle Verbesserungen in Betreuung und Beratung geben wird, da das neue Saarländische Hochschulgesetz eine personelle Aufstockung für den Bereich in Form einer/eines hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n in Vollzeit vorsieht. Dieses Jahr wird das Konzept bzgl. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit durch die erstmalige Zusammensetzung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrem Team gestartet. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden begrüßenswert.

Die Hochschule hat 2018 zum zweiten Mal erfolgreich an einem „Audit familiengerechte Hochschule“ teilgenommen und ist Mitunterzeichnerin der Charta „Familie an der Hochschule“. Ferner hat die htw saar erfolgreich an einem Diversity Audit teilgenommen und Maßnahmen eingeleitet, das Studium für studieninteressierte Geflüchtete zu öffnen. Dafür bietet sie bspw. Deutschkurse an und über das Programm „Refugees Welcome@htw saar“ stehen den Geflüchteten Kommilitonen und Kommilitoninnen beratend zu Fragen des Studienalltags, der Studiengestaltung sowie zur sozialen Integration zur Seite.

Für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ist ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte hauptamtlich verantwortlich. Zudem hält die Hochschule Informationen zum Thema Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, zu Nachteilsausgleichen und zu themenbezogenen Hilfsmitteln und Veranstaltungen auf ihrer Internetpräsenz bereit.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass das Studiengangskonzept insbesondere für berufsbegleitende Studierende nachvollziehbar strukturiert ist. Die Fakultät befindet sich im Umbruch, was die Gutachtenden als Potential sehen, um aus den bisher gemachten Erfahrungen zu lernen und auch um fakultätsübergreifend Synergien zu schaffen, die zu einer weiteren Etablierung des Felds der Kindheitspädagogik beitragen können. Die Vernetzung der Hochschule mit Praxispartnern wird von Seiten der Gutachtenden positiv hervorgehoben. Zudem weist die Hochschule ein gut ausgebautes Beratungs- und Betreuungsangebot aus. Für den Studiengang förderlich ist zudem die Integration der Studierenden in ausschlaggebende Gremien, die zu einer Weiterentwicklung des Studiengangs beitragen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Titel der Module „Professionelles Handeln“ I bis III, „Bildung und Erziehung“ I und II sowie „Rechtliche und administrative Grundlagen“ I und II sind so zu überarbeiten, dass die zu vermittelnden Qualifikationsziele und Inhalte deutlicher hervortreten. Die Modulbeschreibungen sind so zu formulieren, dass eine Unterscheidung zwischen Qualifikationszielen und Inhalten erkennbar wird. Darüber hinaus ist das Modulhandbuch so zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen und die Inhalte aufeinander abgestimmt sind und die Trennschärfe zwischen Qualifikationszielen und Inhalten deutlicher hervorgeht. Die Module „Rechtliche & administrative Grundlagen I“ sowie „Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht“ müssen für alle Studierenden verbindlich angeboten werden.
- Die pauschale Anrechnung für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher bzw. Erzieherin ist zu überarbeiten. Die Inhalte der an Stelle der rechtlichen Grundlagen angerechneten Module im ersten Studienjahr müssen im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

Zudem ist im Modulhandbuch nachzuweisen, wann die rechtlichen Kompetenzen im Studienverlauf vermittelt werden.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Studierenden, die nicht berufsbegleitend studieren, in den Beratungsgesprächen über ihre beruflichen Möglichkeiten mit Abschluss des Studiums aufzuklären.
- Aufgrund der hohen Selbstlernzeit sollte die Hochschule ein elaborierteres Konzept zur Strukturierung des Selbststudiums entwickeln.
- Aufgrund der Kleinteiligkeit der Module, die eine hohe Prüfungsbelastung nach sich ziehen, sollte die Hochschule darüber nachdenken, Module zusammenzulegen und mehr unbenotete Prüfungen einzuführen.
- Die geplante Abschaffung der Deputatsreduzierung für neu berufene Professoren und Professorinnen sollte überdacht werden.
- Änderungen und Weiterentwicklungen des Studiengangskonzeptes, die auf Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sollten in einem eigenständigen Evaluationsbericht (im Fließtext) dokumentiert werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2019**

Beschlussfassung vom 14.02.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 22.11.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 21.01.2019

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass das Modul PdK 104 „Rechtliche und administrative Grundlagen I“ mit einem Umfang von fünf CP gemäß den KMK Beschlüssen zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher nicht obligatorisch angeboten werden muss, sondern auf das Studium angerechnet werden kann.

Die Akkreditierungskommission hält die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Qualifikationsziele und Inhalte für ausreichend differenziert. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die gutachterlichen Empfehlungen zum Modul „Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht“ formuliert die Akkreditierungskommission um.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2011/2012 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang

von insgesamt 60 CP der 180 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher erworben wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Modultitel „Professionelles Handeln“ I bis III, „Bildung und Erziehung“ I und II sowie „Rechtliche und administrative Grundlagen“ I und II sind so zu überarbeiten, dass die zu vermittelnden Qualifikationsziele, die Inhalte und der Kompetenzaufbau deutlicher hervortreten. (Kriterium 2.1)
2. Das Modul „Einführung in das Kinder- & Jugendhilferecht“ ist für alle Studierenden verbindlich anzubieten. Die Änderungen, die sich dadurch in der pauschalen Anrechnung und im Studienverlauf ergeben, sind im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan abzubilden. Beide Dokumente sind überarbeitet einzureichen. (Kriterien 2.1 und 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 14.11.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.